

# Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **30 (1923)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Mitteilungen über Textil-Industrie

**Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie**

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSL-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 4, Bäckerstrasse 10, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—. Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

**Inhalt:** Der Rohseidenverbrauch Deutschlands. — Handelsabkommen zwischen Frankreich und der Tschecho-Slowakei. — Konditionierung der Kunstseide. — Anwendung des Wortes Seide für Textilwaren. — Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den U. S. A. — Umsätze der bedeut. europ. Seidentrocknungs-Anstalten. — Von der schweizerischen Baumwollindustrie. — Die Geschäftslage der deutschen Seidenindustrie. — Italien. Kunstseidenherstellung. — Italien. Aus der Wollindustrie. — Ver. Staaten. Aus der Kunstseidenindustrie. — Japan. Kunstseidenindustrie. — Einfluß der japan. Erdbebenkatastrophe auf den Seidenmarkt. — Die technische Betriebsleitung in der Textilindustrie. — Mode-Berichte. — Marktberichte. — Messewesen. Wiederaufbau der Mustermesse. — Totentafel. — Kleine Zeitung. — Literatur. — Vereins-Nachrichten.

## Handelsnachrichten

**Der Rohseidenverbrauch Deutschlands.** Ueber den gewaltigen Rückgang des Rohseidenverbrauches in Deutschland gibt ein von einem „deutschen Fachmann der Handelsstatistik“ kürzlich in der „N. Z. Z.“ veröffentlichter Artikel, der vom „Rückgang der deutschen Einfuhr aus der Schweiz“ handelt, Auskunft.

Die in der „N. Z. Z.“ mitgeteilten Ziffern beziehen sich auf die Einfuhr nach Deutschland und, da eine Eigenerzeugung nicht vorhanden ist und ferner, wenigstens in den Jahren 1922 und 1923, eine Wiederausfuhr von Rohseiden und Schappen wohl nicht in Frage kommt, so kann die Einfuhr ungetähr dem Verbrauch gleichgesetzt werden. Die Zahlen sind folgende:

	1913	1922	Jan.-April 1923
Rohseide	kg 4,304,000	1,653,000	247,000
Floretseide	„ 1,878,000	780,000	383,000
Floretseidengarne	„ 1,577,000	845,000	202,000

Bemerkenswert ist, daß die Einfuhr der Rohseide im Verhältnis viel stärker zurückgegangen ist, als die Einfuhr von Schappe, trotzdem in Deutschland selbst sich einige Schappespinnereien befinden, die deutsche Industrie für diesen Artikel also nicht ausschließlich auf ausländisches Material angewiesen ist. Der Unterschied mag daher rühren, daß die deutsche Samtweberei im allgemeinen günstiger arbeitet als die übrige Seidenindustrie und daß der Ersatz natürlicher Seide durch Kunstseide bei Samt sich weniger geltend macht als bei den andern Artikeln.

Erwähnt sei noch, daß die Gesamteinfuhr nach Deutschland von ganzseidenen Geweben und Bändern für das Jahr 1913 mit 247,000 kg im Wert von 14,6 Millionen Mark ausgewiesen wird, gegen 124,000 kg im Jahr 1922 und nur mehr 13,000 kg im ersten Drittel des Jahres 1923. In den Zahlen der Jahre 1922 und 1923 mag allerdings die Einfuhr aus dem Westen (Frankreich) und aus dem Elsaß nicht inbegriffen sein. So meldet die französische Handelsstatistik als Ausfuhr von Seidengeweben und Bändern nach Deutschland im Jahr 1922 eine Summe von 50 Millionen franz. Franken, was allein einer Menge von mindestens 200,000 kg entsprechen dürfte.

**Handelsabkommen zwischen Frankreich und der Tschecho-Slowakei.** Das in Paris am 17. August 1923 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen Frankreich und der Tschecho-Slowakei ist am 1. September d. J. in Kraft gesetzt worden. In diesem Abkommen, das vorläufig für die Dauer eines Jahres abgeschlossen wurde, hat die tschechische Regierung für Seidenwaren erhebliche Ermäßigungen der allerdings außerordentlich hohen Zölle zugestanden. Diese belaufen sich, je nach dem Artikel, auf 25 bis 60%, nämlich:

T.-No.	Ermäßigung in %
242a	Gefärbte Seide 40
246	Nähseiden in Aufmachung für den Detailverkauf 40
249	Seidenbeutelstuch 25
250	Ganzseidene Gewebe, nicht besonders genannt 60
251	Ganzseidener Plüsch 50
253c	Seidene Bänder, nicht besonders genannt 40
253b	Samtband, ganzseiden 60
256	Halbseidene Gewebe, nicht besonders genannt 50
259c	Halbseidene Bänder, nicht besonders genannt 30
259b	Samtband, halbseiden 50

Die Einfuhr der im tschechoslowakischen Tarif unter den Nummern 247 bis 260 aufgeführten Artikel (Seidenwaren und Wirkwaren) ist auf ein Jahreskontingent von insgesamt 150,000 Kilo beschränkt. Dabei scheint noch nicht festzustehen, ob eine dieses Kontingent allfällig überschreitende Mehreinfuhr überhaupt untersagt, oder aber nur zu den heute geltenden, nicht ermäßigten Ansätzen zugelassen würde.

Erfreulicherweise ist es Frankreich auch gelungen, die sogenannte Manipulationsgebühr zu ermäßigen und zwar für ganzseidene Gewebe von bisher 10 auf 1/2% und für halbseidene Gewebe von bisher 5 auch auf 1/2% vom Wert der Ware.

Da sich die Schweiz und die Tschecho-Slowakei gegenseitig die Meistbegünstigung zugesichert haben, so haben die schweizerischen Seidenwaren gleichfalls Anspruch auf die Frankreich zugestandenen Ermäßigungen.

Umgekehrt hat die französische Regierung den tschechischen Seidenwaren Zollnachlässe eingeräumt in Form einer prozentualen Ermäßigung auf dem Unterschied zwischen den General- und den Mindestzöllen. Für ganzseidene Gewebe wird z. B. eine Ermäßigung von 65% bei schwarz, und von 67% bei farbig zugestanden, bei halbseidenen Geweben eine Ermäßigung von 66%.

Es bleibt abzuwarten, ob die demnächst zwischen der Schweiz und der Tschecho-Slowakei beginnenden Verhandlungen für den Abschluß eines Handelsvertrages noch weitere Ermäßigungen der Seidenzölle bringen werden und es wird sich ferner zeigen, ob auch die Einfuhr aus der Schweiz kontingentiert werden soll? Ein solches System, das in den Kriegszeiten seine Berechtigung haben mochte, erscheint heute völlig unangebracht und dazu berufen, den Wert eines Vertrages und insbesondere von Zollermäßigungen wesentlich herabzusetzen. Endlich birgt das Kontingentsystem für das Ausfuhrland Unzukömmlichkeiten, die ohne Not nicht hingenommen werden sollten.

**Konditionierung der Kunstseide.** Der Umstand, daß die Kunstseide immer mehr Eingang in die Textilindustrie findet und in steigendem Maße als Ersatz für eine Anzahl Gespinste, so insbesondere auch für Rohseide verwendet wird, hat die Aufmerksamkeit der Direktoren der Seidentrocknungsanstalten auf das künstliche Erzeugnis gelenkt. Die Feststellung endlich, daß der starke Rückgang der Umsätze der Seidentrocknungsanstalten nicht zum wenigsten darauf zurückgeführt werden muß, daß infolge des Verbrauches von Kunstseide, erheblich weniger natürliche Seide als früher in den Anstalten zur Behandlung gelangt, mag gleichfalls das Interesse der Direktoren für das Ersatzgespinst wachgerufen haben.

Die Frage der Konditionierung der Kunstseide, der allerdings bisher weder die Kunstseidenfabriken noch anscheinend die Verbraucher, Interesse entgegenbringen, wird nun doch mit der Zeit einer Lösung im einen oder andern Sinne entgegengeführt werden müssen. Die Jahreszusammenkünfte der Direktoren der Seidentrocknungsanstalten befassen sich regelmäßig mit dieser Angelegenheit und die Vorstudien für die Aufstellung von Normalien sollen schon weit vorgeschritten sein.

Dem erst kürzlich erschienenen Bericht der Lyoner Handelskammer für das Jahr 1921 entnehmen wir über diesen Gegenstand folgendes: In gleicher Weise wie die übrigen Gespinste tierischer oder pflanzlicher Herkunft, besitzt auch die Kunstseide die Eigenschaft, Feuchtigkeit bis zu einem gewissen Grade aufzunehmen. Trotzdem werden bis heute die Kunst-

seiden einer Behandlung in den Seidentrocknungsanstalten noch nicht unterzogen. Um die Prüfung des Feuchtigkeitsgehaltes möglich zu machen, müßte für jede Kunstseidenmarke der normale Koeffizient des der Kunstseide an sich anhaftenden Wassers festgestellt werden. Da nun dieser Koeffizient je nach dem Fabrikationsverfahren und der chemischen Zusammensetzung der zum Spinnen bestimmten Kunstseidenmasse verschieden sein kann, so könnte man, bis genauere Ergebnisse über die anzuwendenden Koeffizienten vorliegen, sich damit abfinden, wenigstens das Gewicht der entwässerten Kunstseide bekannt zu geben.

**Anwendung des Wortes „Seide“ für Textilwaren.** In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ haben wir die Definitionen und Richtlinien veröffentlicht, die der Vorstand der Seidenindustrie-Gesellschaft für Großbritannien und Irland für die Anwendung des Wortes „Seide“ aufgestellt hat. Zu der gleichen Frage hat nunmehr auch der Verband der Lyoner Seidenfabrikanten Stellung genommen und zwar in einer Weise, die, wie wir glauben, den tatsächlichen Verhältnissen besser gerecht wird. So geht es insbesondere nicht wohl an, nur solche Seidenwaren als „Seide“ zu bezeichnen, die keine Zinnerschwerung aufweisen und es erscheint ferner gerechtfertigt die Schappe, die ein Nebenerzeugnis der Seide ist, gleichfalls als „Seide“ anzusprechen.

Die Lyoner Definition lautet folgendermaßen:

1. Die Bezeichnung „Seide“ soll sich ausschließlich auf das natürliche Erzeugnis der Seidenraupe beziehen. Diesem Erzeugnis ist gleichgestellt die Schappe.

2. Der Artikel „Seide“ ist in zwei Unterabteilungen zu trennen:

a) **Ganzseidene Waren** (soieries pures). Als Ganzseidenwaren oder Waren aus reiner Seide sind nur solche zu betrachten, die aus Seide oder Schappe verfertigt sind oder die Seide und Schappe enthalten, unter Ausschluß jeglichen andern Gespinstes. Zu dieser Kategorie gehören auch die Artikel, die eine Zinn- oder andere Erschwerung aufweisen, da der Erschwerung praktisch nur die Bedeutung zukommt, die natürlichen Eigenschaften der Seide zur Geltung zu bringen.

b) **Halbseidene Waren.** Unter Halbseide sind Artikel zu verstehen, die aus Seide und einem andern Gespinst zusammengesetzt sind. Artikel solcher Art müssen in deutlicher Weise als Halbseidenwaren oder als mit Seide gemischte Artikel bezeichnet oder aber unter einer Bezeichnung vertrieben werden, aus der klar hervorgeht, daß die Seide nicht der einzige Bestandteil bildet, z. B. „taffetas chaîne soie“, „velours poil soie“.

**Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:**

	August	Jan -August
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	Fr. 38,200	Fr. 170,700
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	„ 218,100	„ 1,180,500
Halbseidene Gewebe, stückgefärbt	„ 61,500	„ 206,400
Halbseidene Gewebe, stranggefärbt	„ 12,800	„ 132,800
Seidenbeuteluch	„ 17,700	„ 443,800

**Industrielle Nachrichten**

**Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat August:**

	1923	1922	Jan.-Aug. 1923
Mailand, kg	553,191	551,868	3,711,223
Lyon „	362,758	483,143	3,137,603
Zürich „	45,187	88,150	547,952
Basel „	20,020	42,324	195,479
St. Etienne „	28,429	42,603	268,510
Turin „	29,909	34,804	231,419
Como „	23,542	32,929	189,087

**Schweiz.**

**Von der schweizerischen Baumwollindustrie.** Das Sekretariat des Schweizerwoche-Verbandes schreibt: „Die Baumwollindustrie ist eine der ältesten und heute noch der wichtigsten einheimischen Industrien. In der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts (im Zeitalter Hans Waldmanns), wurde sie in Zürich eingeführt; im achtzehnten Jahrhundert entwickelte sie sich besonders in St. Gallen zu einer Großindustrie. Sie verbreitete sich über die ganze Ostschweiz, sodaß man im Jahre 1787 im Kanton Zürich über 40,000 Baumwollarbeiter, wovon 34,000 Spinner und über 6000 Weber zählte. Die Betriebszählung 1910 ergab 38,453 Baumwollarbeiter in der ganzen Schweiz. Es handelt sich hier um einen lebenswichtigen Industriezweig.“

Zurzeit ist die Baumwollindustrie ziemlich befriedigend beschäftigt. Aber in der letzten Nummer des Schweizerischen Arbeitsmarktes, im offiziellen Organ des Eidgenössischen Arbeitsamtes, heißt es: „Die Beschäftigung scheint bis in den Herbst hinein gesichert zu sein. Ungünstig sind die Verhältnisse bei der Feinspinnerei und besonders bei der Feinweberei. Einzig die Sorge um die Existenz der Arbeiterschaft hält diesen und jenen Betrieb von der Einstellung ab.“

Die Arbeitslosigkeit ist in diesem Industriezweige, dank der allseitigen Anstrengungen, fast vollständig verschwunden. Aber schon taucht sie am Horizont wie ein Gespenst auf. In der Tat steigen die Einfuhrzahlen für Baumwollgarne und besonders für Baumwollgewebe fortwährend und erreichen teilweise die Einfuhrzahlen der Vorkriegszeit, während die Ausfuhr noch nicht normal ist.

Die Einfuhr von Baumwollgarnen und Baumwollgeweben ist, mit einer einzigen Ausnahme, keiner Beschränkung unterworfen. Da hat es einzig das kaufende Publikum in der Hand, der Arbeitslosigkeit in bedeutendem Maße vorzubeugen, wenn es beim Einkauf bewußt die einheimischen Fabrikate bevorzugt. Dadurch wird in den meisten Fällen der Einzelne nicht viel mehr belastet, als wenn er ausländisches Fabrikat kaufen würde, aber unsere gesamte Volkswirtschaft wird vor einem großen Verlust bewahrt. Wollen wir nicht alle hiezu mithelfen?“

Zu diesen Ausführungen des Schweizerwoche-Verbandes bemerkt unser u-Mitarbeiter:

Selbstverständlich ist es Pflicht des Detaillisten, die einheimischen Erzeugnisse in erster Linie zu empfehlen, soweit über deren Herkunft keinerlei Zweifel bestehen. In dieser Beziehung sind die Bestrebungen des Schweizerwoche-Verbandes lobenswert.

Wenn aber in dem Zeitungsartikel die ungünstige Lage in der Feinweberei besonders hervorgehoben wird, so trägt das kaufende Publikum daran keine Schuld. Der inländische Verbrauch von Feingeweben ist, wie z. B. auch derjenige von Seidenbändern und Seidenstoffen, unbedeutend; handelt es sich hier doch um reine Exportindustrien, die auf freihändlerischer Grundlage aufgebaut sind.

Die Absatzmöglichkeiten für die Feingewebe sind deshalb besonders schwierige, weil diese in der Blütezeit der Stickerei größtenteils in hochveredeltem Zustande exportiert wurden, während die Feingewebe heute fast ausschließlich als glatte Gewebe im Auslande abgesetzt werden und dort besonders die Konkurrenz mit englischen glatten Geweben aushalten müssen.

Einfuhrbeschränkungen, die die Lebenshaltung verteuern und somit die Gestehungskosten erhöhen oder gar noch Repressalien des Auslandes veranlassen, können der schweizerischen Exportindustrie nur schaden.

Auch hohe Zölle auf den notwendigen Halbfabrikaten müssen

<b>Seidentrocknungs-Anstalt Basel</b>					
<b>Betriebsübersicht vom Monat August 1923</b>					
Konditioniert und netto gewogen	August		Januar—August		
	1923	1922	1923	1922	
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	
<b>Organzin</b> . . . . .	<b>10,512</b>	17,344	<b>119,973</b>	187,008	
<b>Trame</b> . . . . .	<b>5,700</b>	12,609	<b>58,512</b>	88,384	
<b>Grège</b> . . . . .	<b>3,808</b>	12,371	<b>16,843</b>	58,740	
<b>Divers</b> . . . . .	—	—	<b>151</b>	1,328	
	<b>20,020</b>	<b>42,324</b>	<b>195,479</b>	<b>335,460</b>	
Untersuchung in	Titre	Nachmessung	Zwirn	Elastizität und Stärke	Abkochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
<b>Organzin</b> . . . . .	3,464	—	530	1,000	—
<b>Trame</b> . . . . .	2,440	—	80	120	8
<b>Grège</b> . . . . .	1,416	—	—	600	—
<b>Schappe</b> . . . . .	—	34	50	—	—
<b>Divers</b> . . . . .	1,956	29	188	360	—
	<b>9,276</b>	<b>63</b>	<b>848</b>	<b>2,080</b>	<b>8</b>

BASEL, den 31. August 1923.

Der Direktor: J. Oertli.